PROF. DR. MATTHIAS SCHÜPPEN
RECHTSANWALT WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Per E-Mail: regierungskommission@dcgk.de

7. August 2026

Deutscher Corporate Governance Kodex\26-08-07_an_DGCK

Konsultation zu den Änderungsvorschlägen 2026

Sehr geehrte Frau Streit, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an der Konsultation zu den von Ihnen am 5. August 2026 veröffentlichten Änderungsvorschlägen. Als Wissenschaftler, als Berater von Gesellschaften und Organmitgliedern und als Aufsichtsratsmitglied nehme ich nachfolgend zu allgemeinen Aspekten (unten I.), zu den einzelnen Vorschlägen (unten II.) sowie zu Desiderata (unten III.) Stellung. Mit der vorgesehenen Veröffentlichung auf der Webseite bin ich einverstanden.

I.

[1] Stellt man die Frage, ob überhaupt Änderungen des Kodex angezeigt sind (hierzu unten Tz. 11), zunächst zurück, so ist die Grundausrichtung der Vorschläge, sich auf Streichungen und Vereinfachungen zu beschränken und keine neuen oder zusätzlichen materiellen Anforderungen zu stellen, ausdrücklich zu begrüßen.

[2] Besonders gelungen ist die Präsentation der Änderungsvorschläge durch den tabellarischen Mark-up und die Integration der Erläuterungen der Vorschläge durch die Kommission in den Kodex-Text.

[3] Diese vorbildliche und arbeitserleichternde Präsentation lässt es auch eher verschmerzen, dass die Konsultationsfrist mit einem Monat sehr kurz bemessen ist und zudem fast

vollständig in den August fällt, in den süddeutschen Bundesländern und auch darüber hinaus bekanntlich ein Ferienmonat.

II.

Streichung von Anregung A.8

[4] Dass es beim Adressatenkreis des Kodex, jedenfalls nach der in Übernahmesituationen ohnehin gebotenen rechtlichen Beratung, über den Anwendungsbereich angeblich verbreitete Missverständnisse geben soll, überrascht und ist wenig plausibel. Die Streichung ist jedoch u.a. aus den weiteren, in den Erläuterungen genannten Gründen richtig.

Herabstufung der Empfehlungen B.5 und C.2 zu Anregungen

[5] Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass Altersgrenzen in Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich sinnvoll sind („legitimes und bewährtes Mittel"). Dies gilt insbesondere, wenn sie nicht starr, sondern nur flexibel zu handhabende Richtlinie sind. Davon scheint auch die Kommission auszugehen, weil anderenfalls eine vollständige Streichung konsequent wäre.

[6] Sind Altersgrenzen aber grundsätzlich sinnvoll, so ist nicht einzusehen, dass durch die Abstufung zur Anregung die im Fall der Empfehlung gegebene Transparenz von Abweichungen von der Regel entfallen soll. Die vorgesehenen Änderungen sind daher abzulehnen.

Streichung von Satz 3 in der Empfehlung C.1

[7] Die vorgesehene Streichung ist zu begrüßen. Hervorzuheben und nachdrücklich zu unterstreichen sind aus den Erläuterungen die beiden gegebenen Begründungen „Redundanz gegenüber europarechtlichen Anforderungen" und „Inkonsequenz der Einzelnennung".

Streichung von Empfehlung F.2

[8] Die Streichung ist zu begrüßen. Hervorzuheben ist auch hier die in den Erläuterungen gegebene Begründung, dass sich die bisherige Empfehlung in einen Bereich bewegt, „der durch gesetzliche und börsenrechtliche Vorgaben bereits geregelt ist". Dieser Aspekt sollte generell Beachtung finden.

Streichung von Empfehlung G.5

[9] Die Streichung ist abzulehnen. Die hierfür gegebene Begründung („hierzu wird er sich…") ist eine pure Behauptung. Selbst wenn diese zuträfe – was nicht durchgehend der Fall ist – ist in den Blick zu nehmen, dass dieser (wenn die Behauptung zutrifft: erfreuliche) Zustand durch die aktuell bestehende Empfehlung möglicherweise maßgeblich mitbestimmt ist. Es bleibt in jedem Fall sinnvoll, den Aufsichtsrat durch die Empfehlung auf die bei Vergütungsthemen besonders kritische Frage von Interessenkonflikten des Beraters nachdrücklich hinzuweisen.

Streichung der Empfehlungen G.15 und G.16

[10] Wenn die vermeintliche „Üblichkeit" einer Handhabung ein Grund für die Streichung von Empfehlungen ist, können sämtliche Empfehlungen des Kodex gestrichen werden. Denn es ist ausweislich der vorliegenden empirischen Auswertungen „üblich", dass Kodexempfehlungen beachtet werden. Anders gewendet unterschätzt dieses Argument den Einfluss, den die vom Kodex als solche bezeichnete *best practice* auf die „Üblichkeit" hat. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, warum diese beiden Empfehlungen gestrichen werden sollten. Hinsichtlich der Streichung der Empfehlung G.15 führt dies zudem zu einer nicht notwendigen und nicht sinnvollen Reduzierung von Transparenz, wenn sich der Aufsichtsrat im Einzelfall zu einer abweichenden Handhabung entschließt.

III.

Streichung von Empfehlung A.1

[11] Zutreffend begründet die Kommission die Streichung von Altregelungen mit der Redundanz gegenüber gesetzlichen (europarechtlichen) Anforderungen und der Inkonsequenz von Einzelnennungen (vgl. oben Tz. 6 und 7). Beides trifft auf die in der bisherigen Empfehlung A.1 getroffene Regelung in höchstem Maße zu. Diese Empfehlung ist daher zu streichen

Weitere Vertagung von Änderungen

[12] Unbeschadet der grundsätzlich zu begrüßenden Tendenz der Änderungsvorschläge ist zu konstatieren, dass für keine der vorgeschlagenen Änderungen eine Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit besteht. Es mag sein, dass aufgrund des Verzichts auf neue materielle Anforderungen der Befolgungsaufwand für die Unternehmen letztlich gering ist. Allein die Notwendigkeit der Befassung mit Kodexänderungen ist jedoch ein vermeidbarer und – soweit die Änderungen nicht notwendig sind – unnötiger Aufwand. Die Kommission hat mit den in jüngster Zeit veröffentlichten Praxis-Impulsen dankenswerterweise eine andere – und bessere – Möglichkeit gefunden, ihre Existenz in Erinnerung zu rufen.

[13] Eine weitere Vertagung etwaiger Kodexänderungen, jedenfalls in das nächste oder besser übernächste Jahr, könnte sich auch vor dem Hintergrund des Deutschen Juristentages, der vom 16. - 18.September 2026 in Erfurt stattfindet, anbieten. Der Gutachter Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer befürwortet im Ergebnis seines Gutachtens, dass sich die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex stärker als bisher der sich aus Konzernstrukturen ergebenden Fragen annimmt (These 6 des Gutachtens). Zwar traut der Referent Dr. Stephan Semrau der Regierungskommission nicht zu, wichtige Impulse in diese Richtung setzen zu können (These 2 seines Referats). Das sollte die Kommission jedoch selbst entscheiden. Es bietet sich daher an, dass die Kommission die Diskussionen auf dem Deutschen Juristentag verfolgt und anschließend berät, ob und inwieweit der Vorschlag des Gutachters Professor Fleischer aufgegriffen werden soll.

Es würde mich freuen, wenn meine Anmerkungen bei der Diskussion möglicher Änderungen Berücksichtigung fänden. Den weiteren Beratungen wünsche ich einen guten und erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER